

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 1.

Tiegenhof, den 4. Januar.

1923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

#### Hengstehörung.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 30. November 1922 wird der Termin für die diesjährige Hengstehörung durch die allgemeine staatliche Kommission hiermit auf

Mittwoch, den 10. Januar, vormittags 10 Uhr  
in Neuteich festgesetzt.

Solche Hengste, die von einer staatlich anerkannten Stutbuchkommission bereits angehört worden sind, brauchen zu obigem Termin nicht mehr vorgeführt werden.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf dem bisherigen schriftlichen Wege, sind die Gebühren für die angehörten Hengste bereits am Terminstage von den Hengstbesitzern zu entrichten.

Diese Gebühren entsprechen nach § 12 der neuen Abordnung vom 27. September 1922 dem einmaligen Betrage, welcher während der Deckperiode als Deckgeld für den angehörten Hengst erhoben wird.

Tiegenhof, den 2. Januar 1923.

Der Landrat.

J. B. Schah.

Nr. 2.

#### Verteilung von Merkblättern für Eheschließende.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 17. Februar 1921 (Staatsanzeiger für 1921 Seite 67, 68) wird hiermit daran erinnert, daß die Standesämter ihren weiteren Bedarf an Merkblättern für Eheschließende bei der Gesundheitsverwaltung der Freien Stadt Danzig anzufordern haben.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, in deren Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet, werden ersucht, vorkommende Bekanntmachung den Standesbeamten zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 3.

#### Gemeindevoranschläge.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche noch mit der Einreichung des Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1922 gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 16. 11. d. Js. — Kreisblatt Nr. 47 unter Ziffer 6 — säumig sind, werden hiermit an Einsendung bestimmt bis zum 15. Januar d. Js. erinnert. Es sind einzureichen:

- eine Abschrift des von der Gemeindevertretung (Versammlung) festgestellten Voranschlag,
- eine beglaubigte Abschrift des Gemeindebeschlusses über die Festsetzung der Realsteuerzuschläge,
- die ordnungsmäßig bescheinigte Einladung zu der Gemeindefestung zu b).

Tiegenhof, den 28. Dezember 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 4.

#### Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften.

Die Herren Gemeindevorsteher werden auf das in Nr. 60 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig 1922 abgedruckte

Gesetz betreffend die Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 24. November 1922 und die in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger vom 15. Dezember 1922 (Nr. 114 für 1922) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen hierzu hingewiesen. Nach § 7 des Gesetzes sind die Gemeinden berechtigt, die in dem Gesetz bezeichnete Steuer als Gemeindesteuer zu erheben, andernfalls sie als Staatssteuer zur Erhebung gelangt. Diejenigen Gemeinden, die diese Steuer als Gemeindesteuer erheben wollen, haben nach Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen einen entsprechenden Beschluß zu fassen und diesen bis zum 15. Januar 1923 der Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig mitzutellen.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen aufmerksam, wonach sie von jeder Genehmigung zur Verlängerung der Vollzeitkunde dem zuständigen Umsatzsteueramt (Kreisamt Großer Werder) unverzüglich Mitteilung zu machen haben. Da das Gesetz mit dem Tage der Verkündung d. i. der 1. Dezember 1922 in Kraft getreten ist, sind diese Meldungen auch rückwirkend vom 1. Dezember 1922 zu erfassen.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 5.

#### Ausführungs-Anweisung

zum Gesetz zur Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. 7. 1921 vom 23. 7. 1922 (Gesetzblatt S. 253).

Artikel 1.

Die Gemeinden bezw. die Gemeindeverbände haben erneut darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Wohnungsbauabgabe auch nach der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 1922 eingetretenen Erhöhung der Mietwertabgabe weiterhin als Gemeinde- bezw. Kreisabgabe erheben wollen (vergl. §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 15. 7. 1921).

Soweit eine Gemeinde (auch Gutsbezirk) oder ein Gemeindeverband von der Ermächtigung zur Weitererhebung der Wohnungsbauabgabe nicht Gebrauch macht, muß nach dem Gesetz vom 15. 7. 1921 die Abgabe als Staatsabgabe weiter erhoben werden.

Die Gemeindeverbände haben der freistädtlichen Steuerverwaltung bis zum 1. Dezember d. Js. anzuzeigen, ob die Wohnungsbauabgabe weiterhin in allen Gemeinden ihres Bezirks als Gemeinde- oder Kreisabgabe weiter erhoben wird bezw. inwieweit eine Erhebung nicht beschloffen ist. Zum gleichen Termin haben die Stadtgemeinde Danzig und Zoppot der freistädtlichen Steuerverwaltung anzuzeigen, ob die Wohnungsbauabgabe auch nach eingetretener Erhöhung der Mietwertabgabe weiterhin als Gemeindeabgabe zur Erhebung gelangt.

Artikel 2.

Soweit die Wohnungsbauabgabe auch weiterhin als Gemeinde- oder Kreisabgabe erhoben wird, ist die Nachveranlagung infolge Erhöhung gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 1922 unverzüglich vorzunehmen.

Artikel 3.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Wohnungsbauabgabe als Kreis- bezw. Gemeindeabgabe erheben, haben der freistädtlichen Steuerverwaltung zum 1. Dezember d. Js. anzugeben, auf wie hoch sich das Auskommen an Wohnungsbauabgabe und zwar getrennt nach

- Mietwertabgabe,
- Sonderabgabe,
- Wohnungsluxussteuer

für das Rechnungsjahr 1921 (1. 7. 1921 bis 31. 3. 1922) beläuft. In Zukunft sind die Angaben alljährlich zum 1. Juli jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr zu machen.

Artikel 4.

Der Artikel 18 der Ausführungsanweisung vom 19. 9. 1921 (Ges. Bl. S. 121) erhält folgende Fassung:

„Machgebend für die ordentliche Veranlagung sind die Verhältnisse bei Beginn des Steuerjahres, erstmalig am 1. Juli 1921, für Zwangsveranlagungen die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht. Eine Abweichung besteht nur hinsichtlich

des gemeinen Mietwertes nach § 4 des Gesetzes, der nach dem Stande vom 1. Juli 1914 festzusetzen ist."

Die Bestimmung über die Endgültigkeit des gemeinen Mietwertes fällt fort.

**Artikel 5.**

Das Gesetz vom 23. 7. 1922 und diese Ausführungsanweisung sind durch die Kreisausschüsse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Danzig, den 23. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Im Auftrage:

**Die Steuerverwaltung.**

J. B.: Dr. Gallasch.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 22. Dezember 1922.

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.**

Dr. Kramer.

Nr. 6.

**Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 12. Dezember 1922.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung wird verordnet, was folgt:

**Artikel 1.**

Der Gebührentarif der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1922 (Gesetzblatt S. 69) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.

**Artikel 2.**

§ 54 Buchstabe a der im Artikel 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

"Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung und bei einem Verkauf aus freier Hand durch den Erlös der Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt."

**Artikel 3.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Danzig, den 12. Dezember 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Schümmer.

**Gebührentarif.**

	I.	II.	III.	IV.	V.
	bis 50 M.	mehr als 50 bis 200 M. einschl.	mehr als 200 bis 500 M. einschl.	mehr als 500 bis 1000 M. einschl.	für jede weiteren anfangenen 1000 M. mehr
	M.	M.	M.	M.	M.
1. Für die Mahnung*) . . . . . Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestens jedoch 1 Mark. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald d. Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.	10	15	25	35	30
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschl. der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur	15	25	35	50	50

\*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

Kopf wie vor.

die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.					
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	10	15	25	35	30
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschl. der hierdurch veranlaßten Zustellungen Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 1 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.	15	25	35	50	50
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögenrechten Bei mehrfacher Pfändung wegen derselb. Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.	15	25	35	50	50
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 20.— Mk. zu entrichten.	10	15	25	35	30
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.	10	15	25	35	30

Veröffentlicht

Liegenhof, den 27. Dezember 1922.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 7.

**Krankenversicherung.**

Bei den Krankenkassen häufen sich die Fälle in denen versicherungspflichtige Personen seitens der Arbeitgeber überhaupt nicht angemeldet werden oder erst kurze Zeit vor Eintritt eines Krankheitsfalles. Die Finanzlage der Krankenkassen ist derart, daß sie auch nicht die geringste Entziehung der zustehenden Beiträge gestattet. Infolge der andauernden Geldentwertung haben die Krankenkassen schon längere Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß sämtliche Arbeitgeber die von ihnen beschäftigten Personen reiflos und mit dem tatsächlich gewährten Lohn anmelden. Ich ersuche daher die Arbeitgeber, etwa nicht gemeldete Personen bis spätestens den 10. 1. 1923 den Krankenkassen zu melden. Wenn das nicht geschieht, würde ich gezwungen sein, bei Unterlassung der Anmeldung von dem nach der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Strafrecht Gebrauch zu machen. Gleichfalls würden die Krankenkassen in fast allen diesen Fällen den fünffachen Betrag der rückständigen Beiträge als besondere Ordnungsstrafe festsetzen und

zur Einziehung bringen. Ich glaube jedoch, daß sich die Arbeitgeber der reiflichen Anmeldung versicherungspflichtiger Beschäftigter unter Würdigung der bestehenden Notlage nicht entziehen werden.

Die Versicherten müssen an ihrem Teile zur Verbesserung der Finanzlage der Krankenkassen dadurch beitragen, daß die Kassenleistungen, hauptsächlich Arzt und Apotheke, nur dann und so oft in Anspruch nehmen, als dies zur Beseitigung eines Krankheitsfalles unbedingt erforderlich ist. Der Arzt muß in seiner Sprechstunde aufgesucht werden. Nur dann, wenn die Krankheit dies nicht erlaubt, ist der Arzt zu dem Kranken zu rufen.

Weiterhin ersuche ich die Arbeitgeber, die zu zahlenden Beiträge regelmäßig innerhalb längstens 8 Tagen nach Eingang der Beitragsberechnung an die Kassen abzuführen. Die Krankenkassen sind gezwungen, ihren Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, dies können sie aber nur dann, wenn die Beiträge ebenfalls pünktlich eingehen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Liegenhof, den 22. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer

Nr. 8.

### Aufenthaltsermittlung.

Die mit meinen Verfügungen vom 24. August d. Js. und 18. November d. Js. (Kreisblatt Nr. 35 und 47) angeordneten Ermittlungen des Aufenthalts des Klempnerlehrlings Artur Borsch aus Schöneberg werden aufgehoben, da der Aufenthaltsort festgestellt ist.

Liegenhof, den 28. Dezember 1922.

Der Landrat.

J. B. Schaz.

Nr. 9.

### Pfandanträge.

Es wird hiermit wiederholend darauf aufmerksam gemacht, daß das Bild zum Pfandantrag zu bescheinigen und an diesem zu befestigen ist. In dem zur Erneuerung übersandten, abgelaufenen Paß darf das Bild nicht gelöst sein. Ein Nichtbeachten dieser Vorschrift hat die Zurückweisung des Antrages zur Folge.

Liegenhof, den 28. Dezember 1922.

Der Landrat.

J. B. Schaz.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1922 ist die Einkommen- und Ergänzungssteuer für das 4. Vierteljahr 1922 (Januar bis März 1923) nicht mehr zu erheben. Abgangslisten hierfür werden vom Steueramt II aufgestellt. Für alle übrigen Zugänge und Abgänge, die bis zum 31. Dezember 1922 eingetreten sind, sind Zugangs- bzw. Abgangslisten bis zum 20. Januar 1923 hierher einzureichen.

Danzig, den 28. Dezember 1922.

Steueramt II.

### Vergütung für Erteilung des Religions-Unterrichts.

Durch Verordnung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. Dezember 1922 ist die Vergütung für Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts für den Monat 1922 auf 102 Mk. für die Doppelstunde und vom 1. Juli 1922 ab auf 126 Mk. für die Doppelstunde erhöht. Die Aenderung der Wegekostenentschädigung steht bevor.

Die Schulkassen meines Aufsichtskreises werden angewiesen, die Mehrbeträge an die in Frage kommenden Herren Lehrer zu zahlen.

Liegenhof, den 1. Januar 1923.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Die auf Grund der bisherigen Steuergesetze für das Steuerjahr 1922 veranlagte Einkommen- und Ergänzungssteuer ist nur für die Zeit bis Ende Dezember 1922 zu entrichten. Für die Monate Januar/März 1923 kommen diese Steuern in Abgang. Neuveranlagung auf Grund der neuen Einkommen- und Vermögenssteuergesetze wird später erfolgen. Soweit hiernach nicht neue Einkommen-

und Vermögenssteuer-Veranlagungen bzw. Vorveranlagungen oder besondere Aufforderungen zur Steuerentrichtung ergehen, sind für Januar/März 1923 nur die übrigen auf den Veranlagungsbenachrichtigungen (Zahlkarten) aufgeführten Abgaben zu entrichten.

Danzig, den 3. Januar 1923.

Freistädtliche Steuerverwaltung.

### Botv. Aushändigung der Steuerbücher in den Kreisen Zoppot, Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großer Werder.

Auf Grund des § 58 des E.-St.-G. sowie der Ermächtigung des Senats vom 31. März 1922 wird betreffs Aushändigung der Steuerbücher folgendes angeordnet:

Die Steuerbücher, die den Gemeinde-(Guts-)Vorständen bis zum 3. Januar 1923 zugehen werden, sind sofort den Lohnempfängern (Arbeiter, Handwerker, Beamte, Angestellte usw.) auszuhändigen. Die erfolgte Aushändigung ist in dem namentlichen Verzeichnis, das den Gemeinden mit den Steuerbüchern zugeht, zu vermerken. Jeder Lohnempfänger ist verpflichtet, sein Steuerbuch von dem Gemeindevorstand entweder selbst abzuholen oder durch einen Dritten abholen zu lassen.

Sowie Lohnempfänger nach der Personenstandsaufnahme (15. Oktober 1922) nach anderen Gemeinden des Freistaates verzogen sind, hat der Gemeindevorstand die betreffenden Steuerbücher sofort an den betreffenden Gemeindevorstand direkt zur Aushändigung zu übersenden und einen entsprechenden Vermerk in das namentliche Verzeichnis aufzunehmen. Das namentliche Verzeichnis ist dem Steueramt 2 seitens der Gemeindevorstände bis zum 12. Januar 1923 mit den nicht behändigten Steuerbüchern (für Verstorbene oder außerhalb des Freistaates Verzogene) zurückzusenden.

Für Lohnempfänger, die nach dem 15. Oktober 1922 aus dem Auslande zugezogen oder erstmalig in ein Dienstverhältnis getreten sind, haben die Gemeindevorstände die Steuerbücher nach näherer Anweisung des Steueramts 2 selbst auszustellen. Die Berichtigung der Steuerbücher ist nach § 34 E.-St.-G. Sache der Gemeindevorstände, ausgenommen sind Berichtigungen auf Grund von Anträgen nach § 30 E.-St.-G. (Unterhalt mittelloser Angehöriger). Solche Anträge sind dem Steueramt 2 unter Beifügung des Steuerbuches und gutachtlicher Aeußerung zum Antrage auf schnellstem Wege vorzulegen.

Die Arbeitnehmer haben die Steuerbücher sofort dem Arbeitgeber vorzulegen. Die auf dem Steuerbuch vordruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Wegen der Behändigung der Steuerbücher im Stadtkreise Danzig ergeht besondere Bekanntmachung, ebenso ergeht nach Bestimmung über den Verkauf der Steuermarken, die endgültige Abrechnung der auf Grund der Uebergangsbestimmungen vom 28. Dezember 1922 vorläufig einbehaltenen Steuerbeträge usw.

Danzig, den 28. Dezember 1922.

Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig.

# Möbel und Särge

in großer Auswahl empfiehlt

Ed. Wenzel,  
Liegenhof, Petersiliengasse.



Welche  
Zentrifuge

Wer einen **Milchenträher** braucht, überlege: Welche Marke soll ich wählen? Die beste Maschine ist gerade gut genug! Deshalb muß die Wahl auf den seit 42 Jahren bewährten

**Alfa - Separator**

fallen, der unerreich ist in Bezug auf hohe Stundenleistung, scharfe Entrahmung, geringen Kraftbedarf, solide Ausführung, geringe Abnutzung, lange Lebensdauer.

Fachmännische Beratung kostenlos durch die beständige Alfa-Fabrik-Vertretung

**Otto Rischke,**

Inh.: Arno Hesselbach, Bahnhofstr. neben der Post. Verkauf zu noch sehr günstigen Fabrikpreisen ohne Zollausschlag.

**Liefererkloben,  
Lieferrollen,  
Hartholzklöben,  
prima Preßtorf**

in Waggonladungen und ab Hof empfehlen

**Gebrüder Seedig,  
Neuteich.**

Telefon 46 u. 51.

Telefon 46 u. 51.

**Drucksachen**

Buch- und Akzidenzdruckerei

**A. G. Kinder**

Tiegenhof, Lindenstrasse 177.

Telefon 21.

**Kaufe jeden Posten**

**Schlacht = Pferde**

und zahle die höchsten Preise. Bei Unglücksfällen steht mein Fuhrwerk sofort bereit z. Abholen. Telefon Schönbaum Nr. 11, Tiegenort 41 und Diekau Nr. 7.

**J. Bollakowski,**

**Nickelswalde,**

erste Rofschlächterei im Freikaat, Danziger Niederung.

**Kaufe**

noch nach wie vor für die Rofschlächterei A. Krause, Danzig.



**Kaufe dauernd**

**Schlachtpferde**

Bei Unglücksfällen stehen 3 Fuhrwerke zur Verfügung.

Meine Preise sind die konkurrenzlos höchsten.

**U. v. Gözendorf,**

Rofschlächterei Ladekopp.

Telefon Tiegenhof 288.

Gestes und ältestes Geschäft im Kreise Sr. Werder.

**Petroleum**

prima-prima und

**prima Wagenfett**

gibt Fabweise billigst ab

**P. P. Hänßler, Neuteich.**

Telefon 247.



**Kaufe dauernd**

**Schlachtpferde**

zum zeitlich angemessenen Tagespreise. Bei Notsachen stelle ich mich zur Verfügung.

**Gustav Borrman,**

Rofschlächterei Ladekopp.

Telefon Tiegenhof 332.